

**Vollstreckungsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern
für den Vollzug von Freiheits- und Jugendstrafen, Sicherungsverwahrung,
Jugendarrest sowie anderen Haftarten und für die Unterbringung
von psychisch Kranken
(Vollstreckungsplan für das Land Mecklenburg-Vorpommern)**

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 13. Dezember 2017 – III 240 - 4431-9SH/1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 312 - 14

Aufgrund des

- § 102 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 322),
- § 107 Absatz 1 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 348, 430),
- § 110 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 427), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 302, 310) geändert worden ist,
- § 86 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 763), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 302, 310) geändert worden ist,
- § 35 des Jugendarrestvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 302)

erlässt das Justizministerium

und aufgrund des

- § 38 Absatz 1 des Psychischkrankengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 593)

erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Justizministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

<p>1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>1.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit</p> <p>1.2 Übersicht über die Einrichtungen des Justizvollzuges und des Jugendarrestes</p> <p>1.3 Übersicht über die Einrichtungen des Maßregelvollzuges</p> <p>1.4 Aufsichtsbehörden</p> <p>2 Zuständigkeiten der Justizvollzugeinrichtungen</p> <p>2.1 Vollzug von Untersuchungshaft</p>	<p>2.2 Abweichungen von der örtlichen Zuständigkeit bei Untersuchungshaft</p> <p>2.3 Vollzug von Unterbringungsbefehlen nach § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung und der Sicherungshaft nach § 453c der Strafprozessordnung</p> <p>2.4 Vollzug von Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug</p> <p>2.5 Vollzug von Jugendstrafe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres im geschlossenen Vollzug</p> <p>2.6 Vollzug von Freiheitsstrafe und Jugendstrafe im offenen Vollzug</p> <p>2.7 Vollzug von Sicherungsverwahrung</p>
---	---

- | | |
|--|---|
| <p>2.8 Vollzug von Jugendarrest</p> <p>2.9 Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft</p> <p>2.10 Vollzug von Auslieferungs- und Durchlieferungshaft</p> <p>2.11 Vollzug von Polizeigewahrsam nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz</p> <p>2.12 Vollzug von Strafarrest nach dem Wehrstrafgesetz, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr</p> <p>3 Besondere Zuständigkeiten der Justizvollzugseinrichtungen</p> <p>3.1 Vollzug von Freiheitsstrafe und Jugendstrafe in Unterbrechung der Untersuchungshaft</p> <p>3.2 Kranke und pflegebedürftige Inhaftierte</p> <p>3.3 Übergabe- und Übernahmehörden für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten</p> | <p>4 Zuständigkeiten der Einrichtungen des Maßregelvollzuges</p> <p>4.1 Unterbringung von Patienten nach § 63 des Strafgesetzbuches</p> <p>4.2 Unterbringung von Patienten nach § 64 des Strafgesetzbuches</p> <p>4.3 Unterbringung von Patienten nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes</p> <p>4.4 Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 63 des Strafgesetzbuches</p> <p>4.5 Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 64 des Strafgesetzbuches</p> <p>4.6 Unterbringung nach § 463 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 453c der Strafprozessordnung</p> <p>4.7 Abweichungen</p> <p>5 Übergangsregelung</p> <p>6 Inkrafttreten</p> |
|--|---|

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
- 1.1.1 Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der nachfolgend benannten Justizvollzugsanstalten, der Jugendanstalt und der Jugendarrestanstalt sowie der Einrichtungen des Maßregelvollzuges richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.
- 1.1.2 Die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des Jugendarrestvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des Psychischkrankengesetzes sowie die Vorgaben der Strafvollstreckungsordnung und des Jugendgerichtsgesetzes bleiben unberührt.
- 1.1.3 Bei der Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Vollzugsanstalten sind die §§ 23 und 24 der Strafvollstreckungsordnung zu beachten. Soweit unter Nummer 2 auf die Dauer einer Freiheitsstrafe abgestellt wird, ist die Vollzugsdauer (§ 23 Absatz 1 der Strafvollstreckungsordnung) zu Grunde zu legen.
- 1.1.4 In Sachen, in denen im ersten Rechtszug in Ausübung von Gerichtsbarkeiten des Bundes entschieden worden ist, richtet sich die sachliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalten nach den Nummern 2 und 3.

- 1.2 Übersicht über die Einrichtungen des Justizvollzuges und des Jugendarrestes

Justizvollzugsanstalt Bützow
 Kühlungsborner Straße 29a
 18246 Bützow
 Telefon: (038461) 55-0
 Telefax: (038461) 55-2105
 E-Mail: poststelle@jva-buetzow.mv-justiz.de

Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg
 Neustrelitzer Straße 120
 17033 Neubrandenburg
 Telefon: (0395) 3519-0
 Telefax: (0395) 3519-298
 E-Mail: poststelle@jva-neubrandenburg.mv-justiz.de

Justizvollzugsanstalt Stralsund
 Franzeshöhe 12
 18439 Stralsund
 Telefon: (03831) 665-0
 Telefax: (03831) 665-215
 E-Mail: poststelle@jva-stralsund.mv-justiz.de

Justizvollzugsanstalt Waldeck
 Zum Fuchsbau 1
 18196 Dummerstorf
 Telefon: (038208) 67-0
 Telefax: (038208) 67-105
 E-Mail: poststelle@jva-waldeck.mv-justiz.de

Jugendanstalt Neustrelitz
Am Kaulksee 3
17235 Neustrelitz
Telefon: (03981) 2396-0
Telefax: (03981) 2396-214
E-Mail: poststelle@ja-neustrelitz.mv-justiz.de

Jugendarrestanstalt Neustrelitz
Am Kaulksee 3
17235 Neustrelitz
Telefon: (03981) 2396-0
Telefax: (03981) 2396-167
E-Mail: poststelle@ja-neustrelitz.mv-justiz.de

1.3 Übersicht über die Einrichtungen des Maßregelvollzuges

Universitätsmedizin Rostock
Klinik für Forensische Psychiatrie
Gehlsheimer Straße 20
18147 Rostock
Postanschrift:
Postfach 10 08 88
18055 Rostock
Telefon: (0381) 494-4805
Telefax: (0381) 494-4802
E-Mail: ulrike.bordel@med.uni-rostock.de

HELIOS Hanseklinikum Stralsund
Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
Rostocker Chaussee 70f
18437 Stralsund
Telefon: (03831) 45-2200
Telefax: (03831) 45-2205
E-Mail: forensik.stralsund@helios-kliniken.de

AMEOS Klinikum für Forensische Psychiatrie
und Psychotherapie Ueckermünde
Ravensteinstraße 15a
17373 Ueckermünde
Telefon: (039771) 41-801
Telefax: (039771) 41-888
E-Mail: ca.for@ueckermuende.ameos.de

1.4 Aufsichtsbehörden

1.4.1 Aufsichtsbehörde für die benannten Anstalten des Justizvollzuges und Jugendarrestes ist das

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin
Telefon: (0385) 588-0
Telefax: (0385) 588-3452
E-Mail: poststelle@jm.mv-regierung.de

1.4.2 Fachaufsichtsbehörde für die benannten Einrichtungen des Maßregelvollzuges ist das

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 588-0
Telefax: (0385) 588-5045
E-Mail: poststelle@wm.mv-regierung.de

2 Zuständigkeiten der Justizvollzugseinrichtungen

2.1 Vollzug von Untersuchungshaft

2.1.1 Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr vollendet hatten, wird in folgenden Justizvollzugsanstalten vollzogen:

Einzugsbereich	Männliche Personen	Weibliche Personen
Landgerichtsbezirk Neubrandenburg	Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg	Justizvollzugsanstalt Bützow
Landgerichtsbezirk Rostock	Justizvollzugsanstalt Waldeck	
Landgerichtsbezirk Schwerin	Justizvollzugsanstalt Bützow	
Landgerichtsbezirk Stralsund	Justizvollzugsanstalt Stralsund	

2.1.2 Abweichend von Nummer 2.1.1 wird die Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen jungen Untersuchungsgefangenen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die zum Zeitpunkt der Inhaftierung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für alle Landgerichtsbezirke in der Jugendanstalt Neustrelitz vollzogen.

2.2 Abweichungen von der örtlichen Zuständigkeit bei Untersuchungshaft

Abweichungen von der örtlichen Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten aufgrund richterlicher Anordnung oder auf Anordnung der Justizvollzugsanstalt nach den Vorschriften des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

2.3 Vollzug von Unterbringungsbefehlen nach § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung und der Sicherungshaft nach § 453c der Strafprozessordnung

Unterbringungsbefehle nach § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung und Sicherungshaft nach § 453c der Strafprozessordnung werden wie Untersuchungshaft vollzogen.

2.4 Vollzug von Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug

2.4.1 Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug an männlichen Verurteilten wird in folgenden Justizvollzugsanstalten vollzogen:

Einzugsbereich	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren	Freiheitsstrafe über 3 bis unter 5 Jahre	Freiheitsstrafe ab 5 Jahre und lebenslange Freiheitsstrafe
Landgerichtsbezirk Neubrandenburg	Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg	Justizvollzugsanstalt Bützow	Justizvollzugsanstalt Waldeck
Landgerichtsbezirk Rostock	Justizvollzugsanstalt Bützow		
Landgerichtsbezirk Schwerin			
Landgerichtsbezirk Stralsund	Justizvollzugsanstalt Stralsund		

2.4.2 Die Ladung von männlichen Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden und gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, erfolgt in die nach Nummer 2.4.1 zuständige Justizvollzugsanstalt des geschlossenen Vollzuges.

2.4.3 Der Vollzug von Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe an weiblichen Verurteilten erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Justizvollzugsanstalt Bützow.

2.5 Vollzug von Jugendstrafe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres im geschlossenen Vollzug

2.5.1 Der Vollzug von Jugendstrafe an männlichen und weiblichen Verurteilten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Jugendanstalt Neustrelitz.

2.5.2 Der Vollzug von Jugendstrafe an Gefangenen, die vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind (§ 89b Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes), erfolgt in der nach Nummer 2.4 zuständigen Justizvollzugsanstalt.

2.6 Vollzug von Freiheitsstrafe und Jugendstrafe im offenen Vollzug

2.6.1 Freiheitsstrafe und Jugendstrafe an männlichen Verurteilten wird in folgenden Einrichtungen des offenen Vollzuges vollzogen:

Einzugsbereich	Freiheitsstrafe	Jugendstrafe
Landgerichtsbezirke Neubrandenburg, Stralsund	Justizvollzugsanstalt Stralsund (Abteilung des offenen Vollzuges)	Jugendanstalt Neustrelitz
Landgerichtsbezirke Schwerin, Rostock	Justizvollzugsanstalt Waldeck (Abteilung des offenen Vollzuges)	(Abteilung des offenen Vollzuges)

2.6.2 Verurteilte, die sich zum Zeitpunkt der Ladung zum Strafantritt auf freiem Fuß befinden und bei denen eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von nicht mehr als 30 Monaten zu vollstrecken oder zu vollziehen ist, sind unmittelbar in den offenen Vollzug zu laden.

2.6.3 Ausgenommen hiervon sind Verurteilte, die eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe

a) wegen Straftaten nach den §§ 174 bis 182 des Strafgesetzbuches,

b) wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz,

c) wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes oder

d) wegen einer Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, soweit das Grunddelikt eine der vorgenannten Straftaten war,

zu verbüßen haben.

2.6.4 Die Feststellung der Eignung des Gefangenen für den offenen Vollzug trifft die Leitung der Justizvollzugsanstalt gemäß § 15 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern oder die Leitung der Jugendanstalt gemäß § 13 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

2.7 Vollzug von Sicherungsverwahrung

2.7.1 Der Vollzug von Sicherungsverwahrung an weiblichen und männlichen Verurteilten erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Justizvollzugsanstalt Bützow.

2.7.2 Nach dem zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern geschlossenen Staatsvertrag über die Bildung eines Vollzugsverbundes in der Sicherungsverwahrung und dem hierzu geschlossenen Verwaltungsabkommen vom 13. März 2014 zur Gewährleistung einer differenzierten Behandlungsmöglichkeit durch Schwerpunktsetzung werden Sicherungsverwahrte mit primärer Gewaltproblematik, lebensältere Sicherungsverwahrte und solche mit kognitiven Einschränkungen in der Regel in der Einrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzuges des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Bützow untergebracht. Sicherungsverwahrte mit primärer Sexualproblematik werden in der Regel in der Einrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzuges des Landes Brandenburg auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel untergebracht. Die zuständige Aufsichtsbehörde des abgebenden Landes bestimmt im Einzelfall auf der Grundlage des Vorschlages der Gemeinsamen Fachkommission nach Artikel 3 des Staatsvertrages die zuständige Einrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzuges.

- 2.8 Vollzug von Jugendarrest
- Der Vollzug von Jugendarrest an männlichen und weiblichen Personen erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Jugendarrestanstalt Neustrelitz, Teilanstalt der Jugendanstalt Neustrelitz.
- 2.9 Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft
- 2.9.1 Für den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft an erwachsenen männlichen und weiblichen Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr gilt Nummer 2.1.1 entsprechend.
- 2.9.2 Der Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft an männlichen und weiblichen Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erfolgt in der Jugendanstalt Neustrelitz.
- 2.10 Vollzug von Auslieferungs- und Durchlieferungshaft
- 2.10.1 Der Vollzug von Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an erwachsenen männlichen und weiblichen Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr erfolgt in der Justizvollzugsanstalt Bützow.
- 2.10.2 Der Vollzug von Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an männlichen und weiblichen Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erfolgt in der Jugendanstalt Neustrelitz.
- 2.11 Vollzug von Polizeigewahrsam nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz
- Für den Vollzug des Polizeigewahrsams nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz im Wege der Amtshilfe gelten die Bestimmungen der Nummer 2.9 entsprechend.
- 2.12 Vollzug von Strafarrest nach dem Wehrstrafgesetz, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
- 2.12.1 Strafarrest an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr wird von den Behörden der Bundeswehr vollzogen.
- 2.12.2 Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird auch Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten sowie Jugendarrest an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr von den Behörden der Bundeswehr wie Strafarrest vollzogen. Auf § 22 Absatz 3 der Strafvollstreckungsordnung wird hingewiesen.
- 2.12.3 Soweit Strafarrest nicht nach den Nummern 2.12.1 und 2.12.2 von einer Behörde der Bundeswehr vollzogen wird, wird er in der gemäß den Bestimmungen der Nummer 2.4.1 oder der Nummer 2.4.3 zuständigen Justizvollzugsanstalt vollzogen.
- 3 Besondere Zuständigkeiten der Justizvollzugseinrichtungen**
- 3.1 Vollzug von Freiheitsstrafe und Jugendstrafe in Unterbrechung der Untersuchungshaft
- In Fällen, in denen die Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen der Vollstreckung von Untersuchungshaft vorgeht (§ 116b Satz 2 der Strafprozessordnung) und deren Vollzugsdauer drei Monate nicht übersteigt, verbleiben die Verurteilten in der Anstalt, in der sie sich befinden. Bei längerer Vollzugsdauer sind sie in die gemäß den Nummern 2.4 und 2.5 zuständigen Anstalten einzuweisen.
- 3.2 Kranke und pflegebedürftige Inhaftierte
- Kranke, Pflegebedürftige und Gebrechliche, die auf eine stationäre medizinische Betreuung angewiesen sind und bei denen eine Unterbrechung der Inhaftierung nicht in Betracht kommt, können nur nach vorheriger Absprache mit der ärztlichen Leitung der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Bützow in diese eingewiesen werden. Ausgenommen hiervon sind solche Personen, bei denen eine Krankenhausbehandlung medizinisch notwendig ist.
- 3.3 Übergabe- und Übernahmehörden für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
- Die Zuständigkeiten der Justizvollzugsanstalten im Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach Kapitel C, Erster Teil – Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmehörden, Grenzorte und Justizvollzugsanstalten – der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten.
- 4 Zuständigkeiten der Einrichtungen des Maßregelvollzuges**
- 4.1 Unterbringung von Patienten nach § 63 des Strafgesetzbuches
- Die Unterbringung von Patienten nach § 63 des Strafgesetzbuches erfolgt für die Landgerichtsbezirke Neubrandenburg und Rostock im AMEOS Klinikum für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Ueckermünde und für die Landgerichtsbezirke Schwerin und Stralsund in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Stralsund.
- 4.2 Unterbringung von Patienten nach § 64 des Strafgesetzbuches
- Die Unterbringung von Patienten nach § 64 des Strafgesetzbuches erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Klinik für Forensische Psychiatrie Rostock.
- 4.3 Unterbringung von Patienten nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes
- Die Unterbringung von Patienten nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Klinik für Forensische Psychiatrie Rostock.

- 4.4 Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 63 des Strafgesetzbuches

Die Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 63 des Strafgesetzbuches erfolgt für die Landgerichtsbezirke Neubrandenburg und Rostock im AMEOS Klinikum für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Ueckermünde und für die Landgerichtsbezirke Schwerin und Stralsund in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Stralsund.

- 4.5 Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 64 des Strafgesetzbuches

Die Unterbringung von Patienten nach § 126a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 64 des Strafgesetzbuches erfolgt für alle Landgerichtsbezirke in der Klinik für Forensische Psychiatrie Rostock.

- 4.6 Unterbringung nach § 463 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 453c der Strafprozessordnung

Die Unterbringung nach § 463 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 453c der Strafprozessordnung erfolgt in der gemäß den Bestimmungen der Nummern 4.1 bis 4.3 zuständigen Klinik.

- 4.7 Abweichungen

- 4.7.1 Verlegungen in Abweichung der in Nummer 4 getroffenen Regelungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit.

- 4.7.2 Patienten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die nach § 63 des Strafgesetzbuches eingewiesen werden und deren Entwicklungsstand dem eines Jugendlichen entspricht, können in der Jugendabteilung der Klinik für Forensische Psychiatrie Rostock nur aufgenommen werden, wenn die Klinikleitung ihrer Aufnahme zustimmt.

- 4.7.3 Über die Unterbringung von Patienten aus anderen Bundesländern entscheidet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einzelfall unter Berücksichtigung der in Nummer 4 getroffenen Regelungen.

5 Übergangsregelung

Verurteilte können nach dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift in einer der in den Nummern 2 und 3 benannten Einrichtungen, in die sie nach der Vollstreckungsplanverordnung vom 20. September 2011 (GVObI. M-V S. 968) untergebracht sind, verbleiben, wenn besondere Gründe dies erfordern. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 30. Dezember 2017 in Kraft.